

**WICHTIG: Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach
§ 17 Mindestlohngesetz für Minijobber**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Datum, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und der Arbeitgeber muss diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bitte führen Sie die Aufzeichnungen arbeitstäglich, (mindestens aber wöchentlich) und geben Sie monatlich bei Ihrem Arbeitgeber ab.

Denken Sie daran auch die Urlaubs-, Krankheits- und Feiertag aufzuzeichnen.

**WICHTIG: Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach
§ 17 Mindestlohngesetz für Minijobber**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Datum, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und der Arbeitgeber muss diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bitte führen Sie die Aufzeichnungen arbeitstäglich, (mindestens aber wöchentlich) und geben Sie monatlich bei Ihrem Arbeitgeber ab.

Denken Sie daran auch die Urlaubs-, Krankheits- und Feiertag aufzuzeichnen.

**WICHTIG: Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach
§ 17 Mindestlohngesetz für Minijobber**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Datum, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und der Arbeitgeber muss diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bitte führen Sie die Aufzeichnungen arbeitstäglich, (mindestens aber wöchentlich) und geben Sie monatlich bei Ihrem Arbeitgeber ab.

Denken Sie daran auch die Urlaubs-, Krankheits- und Feiertag aufzuzeichnen.

**WICHTIG: Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach
§ 17 Mindestlohngesetz für Minijobber**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Datum, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und der Arbeitgeber muss diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bitte führen Sie die Aufzeichnungen arbeitstäglich, (mindestens aber wöchentlich) und geben Sie monatlich bei Ihrem Arbeitgeber ab.

Denken Sie daran auch die Urlaubs-, Krankheits- und Feiertag aufzuzeichnen.